



Ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Handreichung für Ehrenamtliche,
die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

In Kooperation mit:



die lobby für kinder
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen e.V.

**& KINDER
JUGEND
RING**
SACHSEN
Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Sachsen

Impressum

Herausgebende:

Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“

- Mandy Vogel, Katja Sturm, Iris Schneider
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V.
- Kathleen Kuhfuß, Daniela Saaro
Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.
- Michael Klemm, Yvonne Donau
Landkreis Meißen – Kreisjugendamt
JuCo Soziale Arbeit gGmbH
„Willkommen - Bündnis für Kinder“ Netzwerk
für Kindeswohl im Landkreis Meißen
- Denise Syrbe, Jens Voigtländer
Landkreis Zwickau
Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls
- Thomas Buchmann
Sportjugend Sachsen
- Viviane Röhr Stadt Dresden
Netzwerk für Kinderschutz Dresden

Gestaltung: amareco GmbH

Stand: 26.08.2013



gefördert von:

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Inhaltsverzeichnis

Rechte und Gesetze

Welche Rechtsgrundlagen gibt es für Kinder und Jugendliche, wenn es um das Kindeswohl geht? 4

Welche Rechte und Pflichten haben Eltern, wenn es um das Wohl ihrer Kinder geht? 4

Wer wacht über die Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten? 5

Der staatliche Eingriff in die elterliche Sorge 5

Kindeswohl

Was sind Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung? 6

Was brauchen jedes Kind und jeder Jugendliche für eine gesunde Entwicklung und ein gesundes Aufwachsen? 6

Formen der Kindeswohlgefährdung 6

Wie kann ich Kindeswohlgefährdung erkennen? 8

Handeln

Was tun, wenn ein „ungutes Gefühl“ da ist? 9

Wie soll ich bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung handeln? 9

Wenn ich etwas bemerke oder erfahre, sollte ich mich folgendermaßen verhalten 10

Führungszeugnis 10





Welche Rechtsgrundlagen gibt es für Kinder und Jugendliche, wenn es um das Kindeswohl geht?

Die Frage nach den Rechten für Kinder und Jugendliche beantworten die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen das Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und die Sozialgesetzgebung, hier insbesondere das Kinder- und Jugendhilferecht.

Im Kern geht es um das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Förderung und Beteiligung sowie den Schutz vor Diskriminierung. Weiterhin werden das Recht auf Leben und Überleben, das Recht auf Entwicklung und Bildung sowie das Recht zur alters- und entwicklungsgemäßen Meinungs-

äußerung des Kindes thematisiert. Ausgehend vom Familienrecht geht es ferner um das Recht des Kindes auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern, den Umgang mit den Eltern sowie den Umgang mit Großeltern, Geschwistern und Verwandten. Insgesamt gilt das Prinzip, öffentliches Handeln (Gesetzgebung, Verfahren, Abläufe) und privates Handeln orientieren sich am Wohl des Kindes. Das Kindeswohl hat stets Vorrang!

Für Kinder ist es in der Regel schwer, selbst für ihre Rechte einzustehen. Deshalb stellt sich die Frage: Wer ist dafür verantwortlich, dass Kinderrechte eingehalten und umgesetzt werden können? Zuerst sind das die Eltern als Sorge- und Erziehungsberechtigte, die dafür verantwortlich sind, ihr Kind zu seinem eigenen Wohl vor Gefahren zu schützen.

Welche Rechte und Pflichten haben Eltern, wenn es um das Wohl ihrer Kinder geht?

Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird erklärt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die obliegende Pflicht der Eltern ist. Damit räumt der Staat den Eltern ein Erziehungsvorrecht ein und schenkt ihnen das Vertrauen und die Freiheit zur Erziehung ihrer Kinder. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1626, 1631a BGB) werden die Grundsätze der elterlichen Sorge, die sich auf die Personensorge und Vermögenssorge erstrecken, näher beschrieben.



Wer wacht über die Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten?

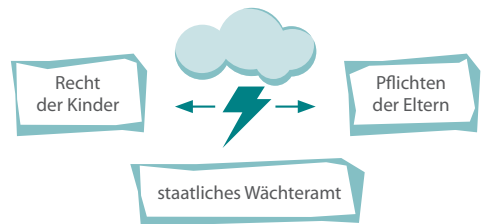
Über die elterlichen Rechte und Pflichten wacht die staatliche Gemeinschaft, insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht. Der Begriff staatliche Gemeinschaft beschreibt einen verfassungsrechtlichen Auftrag, welcher in der weiteren Gesetzgebung konkretisiert wird. Dies geschieht zum Beispiel im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Kinder- und Jugendhilferecht. Beide bilden die Grundlage für das staatliche Wächteramt mit dem Auftrag, bei Gefährdung des Kindeswohls sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung abzuwenden.

Das Jugendamt bietet hier Hilfen in Zusammenarbeit mit Dritten an. Informationen über Gefährdungslagen erhält das Jugendamt in der Regel von Fachkräften, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben wie Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen, Ärztinnen und Ärzte u. a. m. Auch Informationen aus dem Wohnumfeld und der Nachbarschaft müssen ernst genommen werden.

Für ehrenamtlich Tätige in den Bereichen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das Sehen und Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ebenfalls Bestandteil der Arbeit. Wichtig ist hier, nicht im Alleingang zu handeln, sondern die verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Verein oder Verband zu informieren.

Der staatliche Eingriff in die elterliche Sorge

Der staatliche Eingriff ist notwendig, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Rechte und Pflichten nicht erfüllen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu vernachlässigen drohen. Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten (z. B. Eltern) dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden.



Der § 8a bildet für das Jugendamt die Handlungsgrundlage für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, führt es eine Gefährdungseinschätzung mit anderen Fachkräften durch. Das Jugendamt bietet dann den Eltern Hilfe an, die die Gefährdung abwenden soll. Diese Hilfe kann z.B. eine Beratung bei einer Beratungsstelle oder auch die Inanspruchnahme eines Familienhelfers oder eines anderen Anbieters der ambulanten und stationären Hilfen sein.

Das letzte Mittel des Jugendamtes ist die Inobhutnahme des Kindes, wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist. Verweigern Eltern diese muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Das Jugendamt und das Familiengericht bilden hierbei eine besondere Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

Was sind Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, das bedeutet, sie gehören nicht zur Alltagssprache, sondern werden in pädagogischen und rechtlichen Zusammenhängen gebraucht. Sie müssen im Einzelfall, d. h. für das einzelne Kind in seiner Situation interpretiert werden.

Was brauchen jedes Kind und jeder Jugendliche für eine gesunde Entwicklung und ein gesundes Aufwachsen?

In der Konkretisierung der Lebensbedürfnisse spielen vor allem das Alter bzw. die Entwicklungsphasen des Kindes oder Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Eine gute Basis zur Einschätzung der Grundbedürfnisse bietet hierfür u. a. die **Maslowsche Bedürfnispyramide**:



Danach müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die untersten drei Stufen) befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse und deren Befriedigung auf den höheren Stufen entstehen können. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen dauernd unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse sind umso gravierender, wenn es sich um die untersten drei Stufen handelt und je jünger das Kind ist.

Eine klare Abgrenzung unterschiedlicher Formen von Kindeswohlgefährdung ist dabei nicht möglich. Die meisten betroffenen Kinder sind zur gleichen Zeit mehreren Formen der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das andauernde Unterlassen fürsorglichen Handelns wie z. B. unzureichende Essensversorgung, Pflege/ Gesundheitsfürsorge, dem Wetter nicht entsprechende Kleidung, unzureichender Schutz vor Gefahren, mangelnde Liebe, Zuwendung und Betreuung, mangelnde Anregung zum Spiel und Lernen.

Körperliche Gewalt/Misshandlung

Körperliche Gewalt ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen, auch wenn sie scheinbar „erzieherisch“ gemeint ist oder zur Kontrolle kindlichen Verhaltens eingesetzt wird. Merkmal der körperlichen Gewalt bzw. Misshandlung ist die Absicht bzw. die Inkaufnahme ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden des Kindes.

Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung ist eine (beabsichtigte) Einflussnahme, die Kinder durch Liebesentzug, kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung, Beschimpfung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Als Folge fühlen sich Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden Gewalttaten zwischen erwachsenen Personen und gegenüber Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld verstanden. Es muss davon ausgegangen werden, dass Kinder bei häuslicher Gewalt in der Regel direkt oder indirekt als Zeugen und Zuhörer mitbetroffen sind.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch meint jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an und mit Kindern begangen wird. Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der Täter/ die Täterin zur Anregung oder Befriedigung seiner/ ihrer Sexualität und seines/ ihres Machtbedürfnisses Kinder benutzt, überredet und nötigt sowie zumeist die Geheimhaltung des Geschehens einfordert. Hierzu gehören auch mögliche sexuelle Übergriffe unter Kindern selbst. Sexueller Missbrauch geschieht gegen den Willen und die Verständnisfähigkeit des Kindes. Beim sexuellen Missbrauch besteht in der Regel ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis!

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte ist gegeben, wenn ungeeignete Betreuungspersonen (Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde usw.) das Kindeswohl gefährden, indem sie u. a. Gewalt gegen das Kind ausüben, das Kind zu Straftaten verleiten oder als Aufsichtspersonen unfähig sind. Hierzu zählt z. B. auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Unter Kindeswohlgefährdung sind Formen des Handelns und Unterlassens zu verstehen, die vorhersehbar zu erheblichen körperlichen oder geistig-seelischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen bzw. ein hohes Risiko dafür bergen.



Wie kann ich Kindeswohlgefährdung erkennen?

Die Anzeichen für gefährdende Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen können so unterschiedlich sein, wie die Formen der Gefährdung selbst. Sie können innerhalb und außerhalb von Familien zu finden sein.

Bevor aber ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwas unternehmen, wie z. B. Gespräche mit dem Kind/ dem Jugendlichen zu führen, ist IMMER die direkte Ansprechpartnerin/ der direkte Ansprechpartner des Vereins bzw. Verbandes einzubeziehen!

Äußere Erscheinungen beim Kind/ beim Jugendlichen

Die Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung variieren je nach Geschlecht, Alter und Persönlichkeit und zeigen sich u. a. wie folgt:

- massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. rote und blaue Flecken, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche u. a.)
- schlechter körperlicher Zustand ohne medizinische Versorgung
- Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung
- starke Unterernährung oder Überernährung oder massive Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie, Fettleibigkeit)
- fehlende Körperhygiene
- wiederholte witterungsunangemessene und/ oder verschmutzte Kleidung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können durch eigene Beobachtung oder durch Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen festgestellt werden:

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, z. B.: „Der Papa hat mich schon wieder geschlagen.“; „Die Mama hat mich schon wieder so dolle angeschrien.“
- auffallend zurückgezogenes, ruhiges, teilnahmsloses und anhaltend trauriges Verhalten
- auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/ oder Erwachsenen
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen
- Schulbummelei, Schulverweigerung
- Missbrauch von Suchtmitteln (legale und illegale Drogen)
- altersunangemessenes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß des Jugendschutzgesetzes (z. B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder Fernbleiben vom elterlichen Haus

Verhalten der Erziehungspersonen

- nicht kind- bzw. jugendgerechter Umgang
- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen (z. B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren)
- fehlender Schutz (z. B. Abwehr von Gefahren und Gewalt)
- seelische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren, unangebrachte Verbote

- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/ Vorsorgeuntersuchungen

Familiäre Situation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Betreuungspersonen (z. B. Betreuung durch Geschwister)
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten

Persönliche Situation der Eltern (Sorgeberechtigten)

- Häusliche Gewalt
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Trennung und Scheidung – konfliktreiche Situationen

Diese Anzeichen weisen auf eine Gefährdung des Kindes hin. Fachkräfte müssen dann einschätzen, ob eine zeitweilige bzw. vereinzelte Gefährdung durch Schutzfaktoren wie z. B. andere verlässliche Bezugspersonen „aufgefangen“ werden kann oder, ob die Gefährdungslage so akut ist, dass der staatliche Eingriff, z. B. durch Inobhutnahme, erforderlich wird.



Was tun, wenn ein „ungutes Gefühl“ da ist?

Sollte sich ein „ungutes Gefühl“ zu den Lebensumständen eines Kindes/ Jugendlichen einstellen, ist es unbedingt notwendig, mit der direkten Ansprechpartnerin/ dem direkten Ansprechpartner im Verein bzw. Verband zu sprechen.

Das können sein:

- Hauptamtliche, die die Maßnahme koordinieren oder leiten
- Ehrenamtliche oder Hauptamtliche, die für Kinderschutzfragen zuständig sind

Je jünger das Kind/ der Jugendliche ist, desto wichtiger ist eine kompetente Klärung der Situation.

Wie soll ich bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung handeln?

Allgemeine Handlungsempfehlung

- jede Situation ernst nehmen, Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln, ein offenes Ohr haben
- Ferienlager, Freizeit oder Trainingslager ruhig und geordnet weiterlaufen lassen
- keine unangebrachte Einzelbehandlung des betreffenden Kindes/ Jugendlichen vornehmen
- Ruhe bewahren, nicht überstürzt und eigenmächtig handeln

Ferner muss sofort Kontakt zur direkten Ansprechperson des Vereins/ Verbandes aufgenommen werden. Ehrenamtliche sind für die sofortige Weitergabe der Informationen und nicht für die Klärung des Problems zuständig!

Wenn ich etwas bemerke oder erfahre, sollte ich mich folgendermaßen verhalten:

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind ruhiges und besonnenes Handeln erforderlich sowie die sofortige Weitergabe der Information an dafür zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Verein bzw. Verband.

Was ist zu tun?

Wer ist verantwortlich?

- | | |
|---|---|
| <p>1 Was fällt mir auf – was macht das ungute Gefühl aus?
(nur Beobachtungen)</p> | <p>Jugendleiter/in
Übungsleiter/in
Betreuer/in</p> |
| <p>2 Vertrauliches Gespräch mit anderen Betreuungspersonen vor Ort. Ruhe bewahren und bei auffälligen Beobachtungen (siehe S. 8) Information an direkten Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin im Verein bzw. Verband geben.</p> | <p>Jugendleiter/in
Übungsleiter/in
Trainer/in vor Ort</p> |
| <p>3 Nach Rücksprache mit dem direkten Ansprechpartner/ der direkten Ansprechpartnerin evtl. behutsames Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen führen, um zu erfahren, wie es dem Kind/ Jugendlichen geht. Keine detektivischen Nachfragen stellen oder mit den eigenen Vermutungen konfrontieren!</p> | <p>Jugendleiter/in
Übungsleiter/in
Trainer/in (am besten Vertrauensperson des Kindes/ Jugendlichen)</p> |
| <p>4 Rückinformation an den direkten Ansprechpartner/ die direkte Ansprechpartnerin im Verein bzw. Verband.</p> | <p>Vertrauensperson des Kindes/ Jugendlichen</p> |
| <p>5 Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt notwendig sein, so wird dies durch den direkten Ansprechpartner/ die direkte Ansprechpartnerin organisiert.
Es ist wichtig, die Situation zu dokumentieren. Dazu hält der Verein/ Verband Material bereit, was im Bedarfsfall ausgereicht wird.</p> | <p>direkter
Ansprechpartner/ direkte
Ansprechpartnerin im
Verein/ Verband</p> |

Bei „akuter Gefahr für Leib und Leben“ Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Polizei

Das Führungszeugnis

Grundvoraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Der direkte Ansprechpartner deines Vereins/ Verbandes sagt dir, wo du es beantragen kannst. Für dich entstehen keine Kosten.

direkter Ansprechpartner im Verein / Verband



Kontakt Daten:

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Tzschimmerstraße 17
01309 Dresden

Fon: +49 (351) 316790
Fax: +49 (351) 3167927
www.kjrs.de
info@kjrs.de

